



**Benutzungsordnung
für die Stadtbücherei
vom 5. September 2000, zuletzt geändert am 7. November 2006**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Holzgerlingen am 05.09.2000, zuletzt geändert am 07.11.2006 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Holzgerlingen als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Holzgerlingen.
- (2) Jeder kann im Rahmen dieser Benutzungsordnung Medien entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei benutzen. **Zwischen der Stadtbücherei und den Benutzer/innen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.**
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und im Nachrichtenblatt der Stadt Holzgerlingen bekannt gemacht.
- (4) Die Kosten für die Benutzung der Stadtbücherei wird in der als Anlage zu dieser Benutzungsordnung geführten Gebührenordnung geregelt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder der Anmeldebestätigung an. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. **Der Benutzer/in erkennt mit seiner Unterschrift die geltende Benutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich an.**
- (2) Kinder erhalten ab dem vollendeten 7. Lebensalter einen Benutzerausweis. Für die Anmeldung müssen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren die schriftliche Zustimmung eines Elternteils oder sonstigen Erziehungsberechtigten vorlegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Meldet der Benutzer/in den Verlust des Ausweises nicht, haftet er der Stadt für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust **und Missbrauch entstehen**. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.
- (4) Auf Anfrage wird bei Verlust des Benutzerausweis ein Ersatzausweis erstellt. Der Ersatzausweis ist gebührenpflichtig.**

§ 3 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien entliehen werden. Ein Entleihen ohne Ausweis ist nicht möglich.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
- | | |
|---|----------|
| Bücher | 4 Wochen |
| Spiele | 4 Wochen |
| Zeitschriften | 2 Wochen |
| Sonstige Medien
(CD, Video, DVD, MC, CD-ROM) | 2 Wochen |
- (3) In begründeten Fällen können veränderte Leihfristen festgesetzt werden. Die Anzahl der Entleihungen kann beschränkt werden.
- (4) Die Überziehung der Leihfrist ist gebührenpflichtig.
- (5) Tageszeitungen, das aktuelle Monatsheft einer Zeitschrift und Medien, die zum Präsenzbestand gehören, können nur in der Stadtbücherei benützt werden und sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung oder Veränderung zu bewahren.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/in auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit hin zu prüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer/in, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. **Die Höhe des Medienersatz bei Verlust oder Beschädigung richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung.**
- (3) Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für Schäden, die durch die Nutzung von audiovisuellen, digitalen Medien oder Computerprogrammen entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (5) Der Benutzer/in verpflichtet sich keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren. Es ist nicht gestattet Änderungen in der Arbeitsplatz- oder Netzkonfiguration an den Rechnern der Bücherei durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder eigene Datenträger zu nutzen.
- (6) Kassetten und Videokassetten müssen zurückgespult werden.
- (7) Nach den Bestimmungen des Urheberrechts sind die Medien nur für die private Nutzung freigegeben.

§ 5 Vorbestellungen, Verlängerungen

- (1) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

- (2) Wenn keine anderen Vorbestellungen vorliegen, kann die Leihfrist für Medien maximal zweimal verlängert werden. Verlängerungen können persönlich, schriftlich oder telefonisch erledigt werden. Benötigt werden dazu die Ausweisnummer und die Nummer des EDV-Etiketts.

§ 6 Verspätete Rückgabe

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

§ 7 Verhalten in der Stadtbücherei, Ausschluss von der Benutzung

- (1) In allen Räumen des Rektor-Franke-Haus **haben sich Besucher/innen so zu verhalten, dass keine anderen Besucher/innen gestört oder behindert werden.** In-Line-Skating, Rollschuhfahren und ähnliches sind nicht erlaubt.
- (2) Der Aufzug ist aus Sicherheitsgründen **nur bis in das 2. Stockwerk frei** zugänglich. Gehbehinderte Besucher/innen oder Familien mit Kinderwagen wenden sich bitte an das Büchereipersonal.
- (3) Rauchen und Essen sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/in übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
- (6) Beim Aufenthalt in der Stadtbücherei ist im übrigen den Anordnungen des Büchereipersonals Folge zu leisten. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Anordnung des Büchereipersonals kann ein Hausverbot ausgesprochen sowie ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei verfügt werden.

§ 8 Internetnutzung

- (1) Die Stadtbücherei Holzgerlingen stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Benutzerausweis entzogen werden.
- (2) Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden können.
- (3) Zugangsberechtigt sind alle Personen, die im Besitz eines gültigen Benutzerausweises sind. Die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zur Benutzung der Stadtbücherei beinhaltet für Kinder und Jugendliche ab 7 Jahren auch die Nutzung des öffentlichen Internet-Zugangs.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 14.10.2000 in Kraft. Die letzte Änderung trat zum 01.01.2007 in Kraft.

Ausgefertigt!
Holzgerlingen, den 06.09.2000 und 08.11.2006
gez. Wilfried Dölker
Bürgermeister

Stadt Holzgerlingen - Bücherei

Gebührenordnung für die Benutzung der Öffentlichen Stadtbücherei Holzgerlingen

1. Erstaussstellung eines Benutzerausweis

- für Erwachsene 4,00 €
- für Kinder 2,00 €

2. Ersatzaussstellung eines Benutzerausweis

- für Erwachsene 5,00 €
- für Kinder 5,00 €

3. Ausleihgebühren

- 3.1. Die Jahresausleihgebühr beträgt 10,00 € pro erwachsenem Mitglied bzw. 12,50 € bei Familien (Ehepaaren). Sie ist jeweils für 1 Jahr ab dem Tag der ersten Ausleihe gültig und sofort zur Zahlung fällig. Schüler und Studenten bis max. 27 Jahren erhalten eine Ermäßigung von 50%. Eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses, sei es durch Rückgabe des Mitgliedausweises oder durch Ausschluss begründet keine Rückzahlungsverpflichtung.
- 3.2. Die Gebühr für eine Einzelausleihe bei erwachsenen Mitgliedern beträgt 0,80 €/Medium. Ein Aufrechnen von Einzelgebühren mit einer Jahresgebühr ist nicht möglich.
- 3.3. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden keine Jahres- bzw. Einzelausleihgebühren erhoben.
- 3.4. Leihen Eltern Medien für Kinder unter 7 Jahren aus, welche aus rechtlichen Gründen keinen Mitgliedausweis erhalten können, ist dies gebührenfrei.

4. Versäumnisgebühren

Beim Überschreiten der Leihfrist wird eine Gebühr pro Medium erhoben. Die Versäumnisgebühren summieren sich auf.

Überschreitung der Leihfrist nach Ablauf des 7. Kalendertag:	1,00 €/ pro Medium
Überschreitung der Leihfrist nach Ablauf des 14. Kalendertag:	1,00 €/ pro Medium
Überschreitung der Leihfrist nach Ablauf des 21. Kalendertag:	3,00 €/ pro Medium

5. Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten

- je Botengang 16,00 €

6. Sperre des Benutzerausweis

Bei einer Summe von 25,00 € und mehr an Versäumnisgebühren oder Ersätzen wird der Benutzerausweis bis zur Begleichung der Schuld gesperrt. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Benutzerausweis ab 10,00 € gesperrt.

7. Medienersatz bei Verlust oder Beschädigung

- Wiederbeschaffungswert des Mediums zzgl. einer Kostenpauschale von 2,50 € je Medium

8. Kostenersatz pauschal

Für beschädigte Hüllen von Kassetten, CDs oder CD-ROMs, fehlende Spielteile, beschädigte Barcodes werden pauschal 2,50 € berechnet.

9. Vorbestellung von Medien

- schriftliche Benachrichtigung 1,50 €

10. Internet-Nutzung

- je angefangene halbe Stunde 1,00 €

11. Kopieren / Drucken

- Kopie 0,15 € / pro Kopie

(Ausführung durch das Bibliothekspersonal)

- Ausdruck 0,05 €/ pro Blatt

Beschränkungen:

Die Ausleihmenge pro Benutzer/in wird beschränkt. Die genauen Mengen werden jeweils durch den Aushang in der Stadtbücherei bekannt gemacht.

Zeitschriften, Musik-CDs, Kinderkassetten, Spiele, Videos, DVDs und CD-ROMs können nicht verlängert werden. Nur Bücher können max. zwei mal verlängert werden.

Weihnachtsbücher und Osterbücher haben eine verkürzte Ausleihfrist von zwei Wochen.